

RS Vfgh 2014/6/5 B145/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2014

Index

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Norm

StGG Art5

GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2

JN §58 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkmögliche Vorschreibung einer restlichen Pauschalgebühr für einen Räumungsvergleich

Rechtssatz

Die Erwähnung der Entrichtung der laufenden monatlichen Mietentgelte erfolgte in dem hier vorliegenden Vergleich - nicht anders als in den von der Rechtsprechung des VfGH bereits entschiedenen Fällen - ausschließlich als weitere Bedingung für den Verzicht auf die Räumung. Über den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses für diesen Zeitraum wurde damit nicht disponiert.

Die belangte Behörde hat demnach §18 Abs2 Z2 und §14 GGG iVm§58 Abs1 JN in denkmöglicher Weise angewendet und den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt, weil sie die Einhaltung einer schon bestehenden vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung laufender Mietzinse, welche bloß als eine Bedingung für den Verzicht auf die Räumung durch die klagende Partei in einen Räumungsvergleich aufgenommen wurde, einer (gebührenpflichtigen) Disposition über eine Zahlungsverpflichtung gleichgesetzt hat (vgl zuletzt VfSlg 19062/2010).

Keine Anwendbarkeit des §18 Abs2 Z2a GGG idFBGBI I 111/2010.

Entscheidungstexte

- B145/2014
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.06.2014 B145/2014

Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B145.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at